



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. II. Ertz-Stiftt-Magdeburgische Vorstellung wieder die von Marggraff Christian Wilhelm gesuchte Aliment-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Julius.

Erz. Stiff-  
Magdebur-  
gische  
Vorstellung  
wider die von  
H. Christian  
Wilhelm ge-  
achte Ali-  
ment-Gelder.

Gegen das von Marggraf Chri-  
stian Wilhelm zu Brandenburg,  
ehemahligen Administratore des Erz-  
Stifts Magdeburg, geschehene wieder-  
holte Suchen, Ihme gewisse Aliment-

Gelder jährlichen zu reichen, geschah von  
Seiten des Herzogs AUGUSTI zu Sach-  
sen, als Erz-Bischoffs, folgende Vorstel-  
lung bey dem Congress.

## §. II.

1646.  
Julius.

## N. I.

Erz-Bischöflich-Magdeburgische Vorstellung wieder die von Marggraf  
Christian Wilhelm aus selbigem Erz-Stift gesuchte Aliment-Gelder.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände.

Gnädigster Fürst, Gnädige Grafen, auch Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Was Ihre Fürstliche Gnaden Herrn Marggraf Christian Wilhelms zu  
Brandenburg, Sachwalters Franz Friedrich von Bressen, am 22. May wegen  
der vermeinten Alimentation-Gelder, welche Seine Fürstliche Gnaden am Pri-  
mat- und Erz-Stift Magdeburg präcediren lassen, eingewendet, solches ist uns  
am 16. Junii durch die Reichs-Dictatur communiciret worden, wir haben auch  
dasselbe durchlesen, und gleichwie ein und das andere contra notorietatem darin-  
nen angeführet; also wäre es wohl nicht groß nöthig, ichtwas darwieder einzuwen-  
den, sondern könten es allerdings dabey beruhen und bestehen lassen, was dieser Sa-  
che halber sowohl von des Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg und Primatens in  
Germanien, Herrn Herzogs AUGUSTI zu Sachsen, uners gnädigsten Fürsten und  
Herrns Fürstliche Durchlaucht am 25. May selbst, als am 17. Aprilis in Dero Maß-  
men mit rechtem Bestande und Grunde vor- und angebracht; zumahlen das meiste  
gnugsam darinnen abgeleinet, und die wahre Beschaffenheit zu erkennen gegeben wor-  
den. Damit aber gleichwohl nichts mit Stillschweigen eingeräumet werde; als haben  
wir nicht unterlassen sollen, Ew. Fürstliche Gnaden, Gräfliche Gnaden, und uners  
Hochgeehrten Herren, wiewohl man sich mit vorgeandtem Fürstlichen Brandenburgi-  
Sachwalter in so einer Sonnenklaren und gerechten Sache in einige Disputation  
nicht einzulassen gedencket, nur pro informatione fürstlichen zu erkennen zu geben;  
wasgestalt Ihre Fürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr, zu solcher angegebenen  
Schuld-Forderung der Alimentation sich niemals verstanden, vielweniger dieselbe  
confitiret haben, dann es wird nicht zu erweisen, sondern vielmehr dieses Reichs-  
kündig seyn, wie diese Forderung, unvernommen des Erz-Stifts, in den Prager Schluß  
gesetzt worden.

Gleichwie nun ohne Consens und in præjudicium tertii einem privato der-  
gleichen nicht kan aufgebürdet werden; also wird vielweniger ein Fürst und  
Stand des Reichs dergleichen Summe, worüber er niemahls vernommen, und nulla  
causa debendi præexistente zu geben verbunden, und von Rechtswegen gehalten  
seyn können. Und obwohl unterschiedlichen von Seiten des Erz-Stifts auf desselben  
Undermdgen, wie noch gegenwärtig geschieht, man sich fundiret und beruffen, so  
folget doch daraus gar nicht, daß darum dergleichen Debitum agnosceiret oder con-  
fitiret worden, dann dergestalt würde a separatis argumentiret werden, ex qui-  
bus male inferretur: zumahlen auch bekandt, was, nach Anleitung der Rechte, daß  
ein Debitum pro Confessato gehalten, erfordert wird, welches alhier nicht zu finden  
noch hergebracht werden wird, daß die Confessio jemahls geschehen: daß aber hoch-  
gemeldter Ihre Fürstlichen Gnaden doch mit Conditionirung der Aliment-Gelder,  
wie vorgeben, Ihre Fürstliche Durchlaucht ultro Platz gegeben, oder Ein Hoch-  
Ehrwürdig Dohm-Capitul mit Einwilligung dergleichen Summe zufrieden gewesen  
seyn soll, ist ganz unrichtig und nimmermehr zu erweisen und darzutun: dann einmahl  
ist gewiß und Reichskündig, was gestalt Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Erz-  
Bischoff zu Magdeburg Anno 1628. durch eine rechtmäßige Cononische Postulation  
more Majorum, sieben Jahr zuvor, ehe der Prager-Schluß pacificiret, zum Erz-  
Bischoff-

1646.  
Julius.

Bischöflichen Stuhl erhoben worden, und haben dazumahl Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Marggraf kein einiges Recht an dem Erz-Stift mehr gehabt, von dem sie aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen abkommen, gestalt solches am 25. May allbereiit weislich eingeführet und beigebracht: und wie kan gesagt werden, daß wohl-gemeldtes Dohm Capittel mit Adsignirung dergleichen Summe zufrieden, weil das selbe niemahls darüber vernommen, vielweniger ist zu vermuthen, daß sie dem Erz-Stift dasjenige würden aufbürden lassen, was es nicht schuldig, cum nemo iactare solum praesumat: dahero auch für sich fällt, was fürgebracht, daß, wer etwas in passibus utilibus annimmt, solches auch in den dabey conditionirten Pactis für genehm halten müste, dann in solchen Terminis man alhier damit nicht verkehret, alldieweil Ihre Fürstlichen Durchlaucht Titulus und Recht, so Sie zum Erz-Stift haben, auf keiner Annehmung, sondern, wie allbereiit und vordien vielfältig gemeldet, auf einer rechtmäßigen beständigen Postulation beruhet. Und ob wohl die Introduction erst nach dem Prager Schluß zu Werck gerichtet, so ist solches daher geschehen, weil man wegen der Unsicherheit und andern hiezu erfordereten Speien und Requisitionen, sonderlichen aber, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht das zur Regierung erforderete Alter noch nicht erreicht gehabt, nicht ehe dazü gelangen können, wie solches im Erz-Stift jedermänniglich bekandt, soniten auch offenbahr und am Tage ist. Es wird auch vorgeben, ob wären Ihre Fürstliche Gnaden gutwillig vom Erz-Stift abgetreten, und wolte demnach die Christliche Liebe erfordern, ob gleich kein Pactum verhanden, dennoch solche Gutwilligkeit zu seines Benefactoris Verderb und Schaden nicht mißbraucht werden solle, zumahlen in dergleichen Fällen vielmehr man auf den Alimentandum als Alimentantem zu sehen habe. Dieses alles aber ist contra notorietatem und hiebevord am 25. May allbereiit ausgeführet, wie und aus was rechtmäßigen erheblichen Ursachen, Ihre Fürstliche Gnaden von dem Erz-Stift abkommen, darauf wir uns aus bestiffener Brevität bezogen haben wollen: und fällt dahero das übrige angezogene alles von sich selbstn auch hin; sutenmahls der Sachwalter dasjenige praesupponiret, was in quaestione und von Seiten Ihre Fürstlichen Durchlaucht nicht gestanden wird, in facto sich auch weit anders verhält als angeführet worden, und wird die Regul, so hiebevord ratione alimentorum allegiret, der Sachwalter wohl unbereget stehen lassen müssen, weiln solche in terminis terminantibus redet, und gar pertinentter allegiret worden. Wieder die Vermunft und Christlichen Liebe aber ist, auch wieder die beschriebene Rechte, wann einer etwas fordert und haben will von dem, welcher weder naturali oder civili obligatione dazü verbunden ist. Wegen des Deputats, so Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg jährlich zu geben schuldig, hat man sich zwar von Seiten des Erz-Stifts nicht groß zu bekümmern, gleichwohl aber darum berührt werden müssen, weiln Ihre Fürstliche Gnaden vorgeben, daß Sie aller Lebens Mittel entblisset, und in großem Elend leben müsten, da sie jedoch eine 6000. Gulden oder 6000. Thaler jährlich einzukommen, welche Ihre Fürstliche Durchlaucht von ihren äußersten erschöpfferten Aemtern jährlich nicht einzunehmen haben; dann obwohl des Amts Zinna halber Anführung geschehen, das jährlich selbes ein ansehnliches getragen: so hätte es doch cum grano salis verstanden werden sollen, daß es nicht auf jetzigen Zustand, sondern auf gute Jahre gemeynet worden.

Weiln nun aus diesem allen mehr als gnugsam erhellet, wie Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Erz-Bischoff und Dero Primat- und Erz-Stift dem Herrn Marggrafen Christian Wilhelmen zu Brandenburg nichts schuldig, und weder zur Particular noch anderer Solution, vielweniger Einräumung etlicher Aemter verbunden; Als haben Ihre Fürstliche Gnaden, Ihre Gräfliche Gnaden, und unsere hochgeehrte Herren wir hiermit gebührendes angelegenen Fleißes zu ersuchen, Sie geruhen, in Erkenntniß der Sachen Billigkeit, es ihrem Wohlvermögen nach dahin dirigiren und vermitteln zu helfen, damit Ihre Fürstliche Gnaden und dero Sachwalter mit solcher unrechtmäßigen Petition abgewiesen, Ihre Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat- und Erz-Stift zur Ungebühr nichts aufgebürdet, noch in einer

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

so klaren, richtigen und gerechtfamen Sache wider die heilige Gerechtigkeit, welche alles befestigen soll, in einigerley Weise und Wege beschweret werden möge: Allermaßsen nun Ew. Fürstliche Gnaden, Gräfliche Gnaden, und unsere Hochgeehrte Herren, Ihre Fürstliche Durchlaucht hierdurch nicht wenig obligiren: also werden es Ihre Fürstliche Durchlaucht in dankbarem steten Erkänntniß erhalten, und mit Freundschaft, Gunsten und gnädigen Willen hinwiederum zu erwiedern nicht entstehen. Im übrigen bedingen wir fernerlichen, daß mehrgemeldten Sachwalter nicht das geringste eingeräumet, sondern dem übrigen per generalia contradiciret: dasjenige aber, so Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Primat- und Erz-Stift ersprieslichen und annehmlichen ist, hiemit solenniter in optima Juris forma utiliter acceptiret seyn solle; Und Ew. Fürstliche Gnaden u. Datum Dnabrück am 2. Julii Anno 1646.

1646.  
Julius.

Ew. Fürstlichen u.

Eurd von Einsiedel u. Johann Krull, D.

## §. III.

Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.

Es ist vorhero im XXII. Buch §. XI. p. 501. seqq. angeführt worden, was vor eine Vorstellung von den Pfälzischen Abgesandten, bey dem Congress geschehen, daß in dem Kayserlichen Project Instrumenti Pacis der Chur-Pfälzischen Restitution-Sache in gar schlechten terminis erwehnet und fast übergangen worden. Weil nun diese Sache hauptsächlich Chur-Bayern angegangen; So suchte die Chur-

Bayerische Gesandtschaft in der Gegen-Vorstellung sub N. I. die Pfälzische Argumenta zu wiederlege, um sowohl die wieder Chur-Pfals ehehin vorgegangene Nichts-Erklärung zu justificiren, als auch die Rechtmäßigkeit der Weiss Ergreifung von den Chur-Pfälzischen Landen diesseits Rheins, nebst der auf Bayern transferirten Chur-Dignität zu behaupten.

## N. I.

Der Chur-Bayrischen Abgesandten Vorstellung auf das Chur-Pfälzische Memorial die Pfälzische Restitution-Sache betreffend.

Der Hoch-Ibblichsten Chur-Fürsten und Stände, hochansehnliche und vortreffliche Räte, Bottschaften und Gesandte,

Hochwürdig und Hochgebohrner Fürst, Hochwürdige, Hoch- Wohlgebohrne, Wohl-Ehle, Gestrenge, Weit- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst und Herr, auch Gnädige und Hochgeehrte Herren.

Wir haben ersehen, was den Herren Pfälzischen Abgeordneten beliebt, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen Herren Abgesandten wegen der bekandten Pfälzischen Sachen für ein Memoriale zu übergeben, und daß sie neben Summarischer Wiederholung etlicher zur Hauptsach selbstengehöriger, vor diesem zwar dffters auf die Bahn gebracht, aber an seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, unsers gnädigsten Herrn, vielmahls wiederlegter und mit gutem Grund abgeleiteter Umstände, gleichwohl die Sach in Nahmen ihres Herrn Principalen des Pfals-Graffens (den sie ihrem eignen Willen und Belieben nach, einen Churfürsten zu nennen sich anmassen: diß Orts aber in optima forma semel pro semper widersprochen wird) dahin stellen, ob neben der Kayserlichen Majestät die hochIbbliche Stände des Reichs, aus Begierde und Liebe zum Frieden, dienliche Vorschläge an Hand nehmen und in das Mittel bringen wolten.

Wie nun Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unserm gnädigsten Herrn, nie zu wieder gewest, daß die Pfälzische Differenz, ohneracht Ihres habenden guten und männiglich bekandten Rechten, nicht desto weniger um des lieben Friedens willen  
Dritter Theil. Iiii